

A n t r a g

des Abgeordneten DIETRICH

gemäß § 29 LGO 1979 im Zusammenhang mit dem Gesetzesentwurf des NÖ Landtages vom 17. Dezember 1981, mit dem das NÖ Gebrauchsabgabengesetz 1973 geändert wird;
LT-383

Der Landtag von Niederösterreich hat in seiner Sitzung am 17. Dezember 1981 einen Gesetzesbeschluß, mit dem das NÖ Gebrauchsabgabengesetz 1973 geändert wird, gefaßt.

Die Bundesregierung hat dagegen gemäß Art. 98 Abs. 2 B-VG mit der Begründung Einspruch erhoben, daß durch die Tarifpost B 37c, nach der für das regelmäßige Aufstellen von Autobussen des Kraftfahrlinienverkehrs an den Anfangs- und Endhaltestellen oder in der Zeit zwischen Betriebsende und -beginn eine Gebrauchsabgabe eingehoben werden kann, Bundesinteressen erheblich gefährdet werden.

Dazu ist festzuhalten, daß durch die vorgesehene Änderung der Tarifpost B 37c eine Gleichstellung des privaten Kraftfahrlinienverkehrs mit dem öffentlichen Kraftfahrlinienverkehr erreicht werden sollte. Nach der derzeitigen Gesetzeslage kann die Einhebung einer Gebrauchsabgabe nach dieser Tarifpost nämlich nur für Autobusse des privaten Kraftfahrlinienverkehrs erfolgen.

Die Einhebung der Gebrauchsabgabe nur für den privaten Kraftfahrlinienverkehr ist nicht angebracht, da auch dieser Verkehr Aufgaben im öffentlichen Interesse erfüllt und zur besseren verkehrsmäßigen Erschließung der ländlichen Regionen im Interesse der Pendler beiträgt.

Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf ist daher die Einhebung einer Gebrauchsabgabe für den Kraftfahrlinienverkehr (sowohl privater als auch öffentlicher) nicht mehr vorgesehen. Dieses Gesetz soll mit 1. Juli 1982 und nicht mit 1. Jänner 1982 in Kraft treten, da für die Anwendung der erhöhten Tarife eine Verordnung des Gemeinderates zu erlassen ist und eine derartige Verordnung nicht rückwirkend in Kraft gesetzt werden kann. Die übrigen Bestimmungen des beiliegenden Gesetzentwurfes entsprechen dem vom NÖ Landtag am 17. Dezember 1981

gefaßten Gesetzesbeschluß über die Änderung des NÖ
Gebrauchsabgabegesetzes 1973. Hinsichtlich der Er-
läuterung der einzelnen Bestimmungen kann daher auf
die Erläuterungen zu dem bereits einmal vom NÖ Landtag
beschlossenen Gesetzentwurf verwiesen werden.

Die Gefertigten stellen den

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- "1. Der zuliegende Gesetzentwurf, mit dem das NÖ Gebrauchs-
abgabegesetz 1973 geändert wird, wird genehmigt.
2. Die Landesregierung wird aufgefordert, das zur
Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforder-
liche zu veranlassen."

12.Mai 1982